



Satzung

Förderverein „FreUndeSCreis Volleyball e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 20.11.2013 gegründete Verein führt den Namen FreUndeSCreis Volleyball und hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Mittelverwendung

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Volleyballsports des USC Braunschweig e. V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Förderung des Volleyballsports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- 1.1. Zuwendung von Geld- und Sachmitteln
 - 1.2. Beschaffung von Mitteln und Spenden ,z.B. bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen etc. und direkte Ansprache von Unternehmen und Personen
 - 1.3. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein
 - 1.4. Mitarbeit bei der Abwicklung des Übungs- und Spielbetriebs
 - 1.5. Unterstützung beim Erwerb, der Errichtung und Unterhaltung von Anlagen für den Volleyballsport
 - 1.6. Förderung einzelner Volleyballspieler/innen des Vereins aus sportlichen und/oder sozialen Gründen.
- (2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergaben von Mitteln an den USC Braunschweig e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten und Fahrten übernimmt.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - (5) Der Vorstand und die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch grundsätzlich sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung fest zu setzende pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe von mindestens 100,00 € bis zur Höhe des jeweils gültigen steuerfreien Höchstbetrages der Ehrenamtszuschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG oder vergleichbarer gesetzlicher Vorschriften im Jahr erhalten.

Andere Personen, die für den Verein tätig sind, z.B. Bürokräfte, Reinigungspersonal etc. können durch Beschluss des Vorstandes eine angemessene Tätigkeitsvergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand erhalten. Tatsächlich entstandene Auslagen, z.B. Kosten für Reisen, Übernachtungen, Seminare, Büromaterial etc. sind auf konkreten Nachweis zu erstatten.

- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach völlig freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages ist nicht anfechtbar. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das eintretende Vereinsmitglied die jeweils gültige Vereinssatzung sowie die jeweils gültigen Ordnungen und Beschlüsse an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig,
 - 3.1. wenn Mitgliedsbeiträge trotz dreimaliger Mahnung nicht gezahlt wurden,
 - 3.2. bei wiederholtem groben Verstoß gegen den Vereinszweck,
 - 3.3. bei Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Vereinsinteressen.

Voraussetzung ist ein begründeter schriftlicher Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern an den Vorstand.

Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse nach Ziffer 3.2. und erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen. Der Vorstand hat eine Kopie des Antrages auf Vereinsausschluss dem betroffenen Vereinsmitglied unverzüglich zu übersenden.

Dem betroffenen Mitglied ist bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung jederzeit Gelegenheit zur schriftlichen und/oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist bei dessen Abwesenheit in der Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung zu verlesen.

Nach Beschlussfassung hat der Vorstand das abwesende betroffene Mitglied über das Beschlussergebnis unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich in einer Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

(2) Wählbarkeit

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie beschließt, die Aufzählung ist nur beispielhaft, u.a. über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins, den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr, die Änderung von Satzung und Geschäftsordnungen sowie den Vereinsausschluss eines Mitgliedes. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter und in weiteren Verhinderungsfällen von einem hierzu vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstandes geleitet.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden beantragen.

Die Einladung mit Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail-Newsletter und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Diese konkrete Form der Einladung gilt bis zu einem Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung. Ein Einladungsschreiben per Mail gilt als zugegangen, wenn es an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Mail-Adresse gerichtet war.

(4) Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin.

Die Einladung mit Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail-Newsletter und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung in der die Satzung oder eine Ordnung geändert werden soll, sind alle Änderungen schriftlich anzugeben und der Tagesordnung beizufügen.

Diese konkrete Form der Einladung gilt bis zu einem Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung. Ein Einladungsschreiben per Mail gilt als zugegangen, wenn es an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Mail-Adresse gerichtet war.

(5) Mindestinhalt der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- 5.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 5.2. Bericht des Vorstands
- 5.3. Bericht des Kassenwarts
- 5.4. Bericht der Kassenprüfer
- 5.5. Entlastung des Vorstandes
- 5.6. Wahlen, soweit erforderlich
- 5.7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5.8. Verschiedenes

(6) Anträge

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass Anträge als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung mit aufgenommen werden.

Ein Antrag auf Änderung der Satzung oder von Ordnungen muss den abzuändernden bzw. neu zu fassenden Text im alten und neuen Wortlaut enthalten und bedarf der Begründung.

Ein Antrag auf Satzungs- und/oder Ordnungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(7) Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Eine Änderung dieser Satzung und von Ordnungen kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Geheime Abstimmungen

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

(9) Protokollierung

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind auf der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Protokolle werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Soweit mindestens zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen, ist das Protokoll vor der Abstimmung über die Genehmigung zu verlesen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in

Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die mehrfache Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl ggf. kommissarisch im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit der/des Vertreterin/Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, soweit vorhanden; er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende. Bei deren/dessen Abwesenheit der/die Stellvertreter/in. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Weg, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(6) Der /die Kassenwart/in ist für die Kasse verantwortlich und hat jederzeit prüffähige Kassennunterlagen bereit zu halten. In der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung hat der/die Kassenwart/in einen geprüften Kassenbericht vorzulegen.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Prüfung der Kasse erfolgt jeweils durch zwei gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand und/oder einem Ausschuss angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens nach Ablauf einer weiteren Wahlperiode zulässig.

(3) Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal jährlich zeitnah vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwart/in und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - 2.1. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - 2.2. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 50% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen.

Die Versammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von drei Vierteln über die Auflösung beschließen. Die Abstimmung wird namentlich vorgenommen.

Für eine anschließende Liquidation gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den in § 2 genannten Sportverein, zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Volleyballsports

Sollte der begünstigte Verein zum Zeitpunkt der nach den gesetzlichen Vorschriften zulässigen Vermögensauskehrung aufgelöst sein, keine steuerbegünstigten Zwecke mehr verfolgen oder keine Volleyballabteilung mehr besitzen, fällt das Vereinsvermögen an das Gymnasium Martino Katharineum, Breite Straße 3-4 in Braunschweig zur unmittelbaren Förderung des Sportes.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.11.2013 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nachfolgend die Unterschriften aller Gründungsmitglieder:

gez. Christoph Hindenberg
gez. Fabian Wippich
gez. Franziska Sonnenberg
gez. Uwe Jost
gez. Jürgen Berkle

gez. Thomas Drosihn
gez. Maximilian Schaper
gez. Christian Junge
gez. Andreas Gerdesmann
gez. Frank Köhler